

Satzung Musikverein Scharenstetten 1925 e.V.

§1

Der Musikverein Scharenstetten e.V. mit Sitz in 89160 Scharenstetten, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung der Volksmusik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausbildung der Jugend als Volksmusiker.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§4

- a. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- b. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschuß, nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.

§5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dornstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Scharenstetten zu verwenden hat.

§6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7

Der Verein ist Mitglied im Blasmusikkreisverband Ulm/Alb-Donau und dadurch auch Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg, dessen Satzung er anerkennt.

§8

Mitgliedschaft:

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluß des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Das werdende Mitglied hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Die Ablehnung

eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Musiker zu einem anderen Musikverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einem anderen Verein hingewiesen ist.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluß des Kalenderjahres erfolgen kann.
 - b. Durch Ausschluß aus dem Verein.
 - c. Der Ausschluß kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
 - Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung mindestens 6 Monate im Rückstand ist.
 - Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg.
 - Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder seines Verbandes, durch Äußerungen oder Handlungen herab setzt.
 - Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen (eingeschriebener Brief).
 - Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.
7. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

§9

Mitgliedsbeiträge:

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Das selbe gilt auch für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Beitrages nicht in der Lage sind.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Beitragspflicht für Kinder und Jugendliche wird durch den Vorstand geregelt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und wird durch den Kassierer oder Unterkassierer eingezogen.

§10

Organe:

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b. Der Vorstand

§11

Die Mitgliederversammlung:

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§12

A) Die ordentliche Hauptversammlung:

1. Jeweils im ersten Quartal eines neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a. Erstattung des Geschäfts- und Kassenbericht durch den 1. Vorsitzenden, Bericht des Kassierers und Schriftführers.
 - b. Bericht des Jugendleiters und Dirigent
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e. Beschlußfassung über Anträge
 - f. Neuwahlen
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

1. Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. Wenn die Mitglieder, mindestens aber $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder, die Einberufung einer solchen schriftlich fordern. Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu A).

§13

Der Vorstand:

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender)
 - b. dem Kassierer
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Jugendleiter
 - e. den von der Hauptversammlung festgesetzten Anzahl und gewählten Beisitzern.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt jährlich und zwar als Teilwahl auf jeweils 2 Jahre, und zwar im

- a. 1. Jahr: 1. Vorsitzender, Kassierer, Jugendleiter
 - b. 2. Jahr: 2. Vorsitzender, Schriftführer,
 - c. die Wahl der Beisitzer erfolgt auf jeweils 1 Jahr.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 3. Der Vorstand ist mindestens einmal monatlich vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter, einzuberufen.
 4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so wird eine Nachwahl, die vom Vorstand durchgeführt wird, erforderlich. Beim Ausscheiden eines Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§14

Mehrgliedriger Vorstand mit Einzelberechtigung:

Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis sind sie verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (der Kassierer nur bei Verhinderung auch des 2. Vorsitzenden) auszuüben

§15

- 1.) Die Durchführung des Musikbetriebes ist die Aufgabe des Dirigenten. Er hat sich mit dem Vorstand über die Durchführung von Musikproben und musikalischen Darbietungen abzusprechen.
- 2.) Bei Zustandekommen einer Jugendkapelle hat der Dirigent der Jugendkapelle dasselbe zu beachten wie in Abs. 1.)

§ 16

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen dem unter § 8 genannten Ausschluß. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen, (Verweise und dgl.) sowie Geldstrafen verhängen, gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Gegen einen Strafbeschuß des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben

§ 17

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Scharenstetten, den 06.02.2015